



Inhaltsverzeichnis

Seite

252. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	497
253. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen	502

252. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anordnung einer häuslichen Quarantäne für Infizierte und Haushaltsmitglieder
Personen, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Stadtgebiet Leverkusen haben und
- positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (Infizierte) oder
- mit einem Infizierten gemeinsam in einem Haushalt leben (Haushaltsmitglieder) werden verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich ständig dort abzusondern (häusliche Quarantäne). Sofern sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenle-

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

benden Personen genutzt wird und sie stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (erlaubter Außenbereich). Die Infizierten haben ihre Haushaltsmitglieder darüber zu unterrichten, dass die Voraussetzungen für den Beginn der häuslichen Quarantäne vorliegen.

2. Dauer der häuslichen Quarantäne für Infizierte

Für Infizierte beträgt die Dauer der häuslichen Quarantäne grundsätzlich 10 Tage. Die 10-Tage-Frist beginnt für Infizierte

- ohne Krankheitssymptome mit dem Tag der positiven Testung (Probenentnahmetag).
- mit Krankheitssymptomen mit dem Tag des Symptombeginns.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der positiven Testung bzw. des Symptombeginns nicht mitgerechnet. Infizierte mit Krankheitssymptomen dürfen die häusliche Quarantäne auch nach dem Ablauf der 10-Tage-Frist erst verlassen, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind oder negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

3. Dauer der häuslichen Quarantäne für Haushaltsmitglieder

Für Haushaltsmitglieder, die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken aber negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, beträgt die Dauer der häuslichen Quarantäne 14 Tage. Die 14-Tage-Frist beginnt zeitgleich mit der 10-Tage-Frist des ersten Infizierten in dem gemeinsamen Haushalt. Ein negatives Testergebnis verkürzt die Dauer der häuslichen Quarantäne nur dann, wenn die Abstrichnahme an Tag 12 der häuslichen Quarantäne erfolgt ist. Wenn Haushaltsmitglieder zu Infizierten werden, richtet sich die Dauer der häuslichen Quarantäne für diese nach den Regeln für Infizierte (vgl. Ziffer 2).

4. Unmittelbare Wirkung der Quarantäneanordnung

Die Verpflichtung, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben, ergibt sich unmittelbar aus dieser Allgemeinverfügung. Einer zusätzlichen behördlichen Anordnung bedarf es nicht. Sofern eine Coronatestung erforderlich wird, darf die häusliche Quarantäne für den dafür notwendigen Zeitraum unterbrochen werden. Der Hin- und Rückweg zur Testung ist auf dem direkten Weg ohne Gefährdung Dritter zurückzulegen.

5. Erstellen von Kontaktlisten

Die Infizierten sind verpflichtet, für den Zeitraum rückwirkend bis 2 Tage vor dem Probenentnahmetag bzw. Tag des Symptombeginns eine Kontaktliste zu erstellen. In diese Liste sind die Personen aufzunehmen, die Kontakt mit den Infizierten hatten bzw. aktuell haben (Kontaktpersonen), z. B. auch innerhalb der häuslichen Gemeinschaft. Das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen wird sich bei den Infizierten melden und die Kontaktliste anfordern.

6. Gesundheitsüberwachung

Die Infizierten und die Haushaltsmitglieder werden verpflichtet, sich einer ärztlichen Beobachtung durch das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen zu unterziehen; dazu gehört die Symptomabfrage durch das Gesundheitsamt. Sie sind weiterhin verpflichtet, sich zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Falls Fieber über 38°C und/oder folgende Beschwerden:

- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns,
- grippale Symptome (erhöhte Temperatur, Unwohlsein, Gliederschmerzen),
- plötzlich auftretendes, schnell steigendes, hohes Fieber (über 38 °C),
- Halsentzündung mit Kratzen, Husten und Heiserkeit,
- Atemprobleme,
- Kopfschmerzen,
- Infekt der unteren Luftwege (Husten/Lungenentzündung) ohne vorherigen Infekt der oberen Luftwege (Halsschmerzen oder ähnliches),
- Entzündung beider Lungenflügel,
- in einzelnen Fällen auch eine Durchfallerkrankung,

auftreten sollten, besteht die Verpflichtung, unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.

7. Verpflichtung bei Geschäftsunfähigkeit und Betreuung

Wenn die Infizierten oder die Haushaltsmitglieder geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.

8. Einzelfallregelungen und Ausnahmen

Das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen kann im Einzelfall abweichend von dieser Allgemeinverfügung Regelungen treffen. Ausnahmen können insbesondere für symptomfreies Personal der kritischen Infrastruktur zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit zugelassen werden. Einzelfallregelungen gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Die häusliche Quarantäne darf für Arztbesuche grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes unterbrochen werden. Für medizinische Notfälle ist keine Zustimmung erforderlich.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und ist sofort vollziehbar

Begründung:

Zuständigkeit:

Meine Befugnis als örtliche Ordnungsbehörde zur Anordnung dieser Maßnahmen ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 Satz 1, IfSG i. V. m. §3 Abs. 1 IfSBG-NRW aus Gründen der Eilbedürftigkeit sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt. Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Zu 1.:

Die Anordnung, dass sich Infizierte und Haushaltsmitglieder in häusliche Quarantäne begeben müssen, stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach diesen Vorschriften können Personen, namentlich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider, verpflichtet werden, den Ort, an dem Sie sich befinden, nicht zu verlassen, bis die nötigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind. Unter anderem kann ihnen gegenüber angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Bei den Infizierten handelt es sich um Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die Haushaltsmitglieder sind aufgrund des relevanten Kontakts zu einem Infizierten in Form der häuslichen Gemeinschaft Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG. Eine Absonderung dieser Personen ist geboten, damit eine Übertragung von Krankheitserregern auf Dritte so gering wie möglich gehalten wird.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, der von den Infizierten und deren Haushaltsmitgliedern ausgehenden Infektionsgefahr entgegenzuwirken. Sie ist auch erforderlich, da insoweit kein gleichgeeignetes milderes Mittel existiert. Gegenüber einer Krankenhausquarantäne ist die häusliche Quarantäne das ersichtlich mildere Mittel.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Zu 2. und 3.:

Die Dauer der häuslichen Quarantäne für Infizierte und für Haushaltsangehörige richtet sich nach den Vorgaben und Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI). Die Dauer für Infizierte von grundsätzlich 10 Tagen bemisst sich nach der infektiösen Periode, d. h. der Phase der Ansteckungsfähigkeit. Der Beginn ist bei asymptomatischen Personen 2 Tage vor dem Probenentnahmetag und bei symptomatischen Personen 2 Tage vor dem ersten Symptomtag anzusetzen.

Der Quarantänezeitraum für die Haushaltsmitglieder entspricht der Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers, mithin der Periode zwischen Aufnahme des Infektionserregers und dem Auftreten erster Krankheitssymptome. Die Inkubationszeit beträgt dabei in der Regel bis zu 14 Tage. Eine Negativtestung verkürzt den Quarantänezeitraum grds. nicht, da die Haushaltsmitglieder jederzeit noch infektiös werden können, solange die Inkubationszeit nicht abgelaufen ist. Allerdings ist in der Regel ein am Tag 12 entnommener negativer Abstrich beweisend für den Status „nicht infiziert“, weil schon 2 Tage vor Ablauf der Inkubationszeit Virusmaterial nachweisbar ist. Ein Betroffener könnte daher nur dann am 14. Tag noch infektiös werden, wenn bei ihm die Inkubationszeit mehr als 14 Tage betrüge. Derartige Fälle kommen zwar vor, bleiben aber in den Empfehlungen des RKI unberücksichtigt und werden in dieser Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht aufgenommen. Daher ist eine Verkürzung der Dauer der häuslichen Quarantäne bei negativem Testergebnis nur dann möglich, wenn die Abstrichnahme am Tag 12 der häuslichen Quarantäne erfolgt ist.

Zu 4.:

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist geboten, da aufgrund der hohen und weiterhin stetig ansteigenden Infektionszahlen im Stadtgebiet Leverkusen zeitnahe Einzelanordnungen nicht mehr sichergestellt werden können. Die Allgemeinverfügung schließt insoweit die zeitliche Lücke zwischen positiver Testung und Kontaktaufnahme durch bzw. mit dem Gesundheitsamt zur Abklärung individueller Schutzmaßnahmen.

Zu 5. und 6.:

Die in den Ziffern 5 und 6 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergehen auf der Rechtsgrundlage der §§ 28 Abs. 1 i. V. m. 29 Abs. 1 und 2 IfSG. Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Diese Personen können insbesondere gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung unterworfen werden, haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die in Ziffer 6 angeordnete Beobachtung ist erforderlich, um den Infektionsverlauf kontrollieren zu können und unverzüglich weitere notwendige und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Die Maßnahmen stellen den verhältnismäßig geringsten geeigneten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Sie sind jedenfalls erforderlich, um das notwendige Maß des Infektionsschutzes gewährleisten zu können.

Zu 7.:

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu 8.:

Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Zu 9.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die häusliche Quarantäneanordnung (Ziffern 1 bis 3) stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 30. November 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

253. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g:

- 1) Eine Mund-Nase-Bedeckung ist stets zu tragen in den folgenden Bereichen:
 - a) Stadtteil Leverkusen-Wiesdorf: Fußgängerzone (Zentrum), Hauptstraße,
 - b) Stadtteil Leverkusen-Opladen: Fußgängerzone, Kölner Straße sowie Düsseldorfer Straße im Bereich von Berliner Platz (Kreisverkehr) bis zur Altstadtstraße/Gerichtsstraße,
 - c) Stadtteil Leverkusen-Schlebusch: Fußgängerzone.

Die vorgenannten Bereiche sind in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung jeweils farblich markiert (siehe Folgeseiten).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist, nachzuweisen.

- 2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.
- 3) Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar und werden entsprechend geahndet.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 CoronaSchVO.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verhindern oder - soweit dies nicht möglich ist - zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus beim Aufeinandertreffen mehrerer Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Zu Ziffer 1)

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen beruht auf § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO. Sie ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den genannten Orten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, weil es sich um Fußgängerzonen oder stark frequentierte Bereiche handelt, in denen vornehmlich der Einzelhandel angesiedelt ist.

Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG); die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

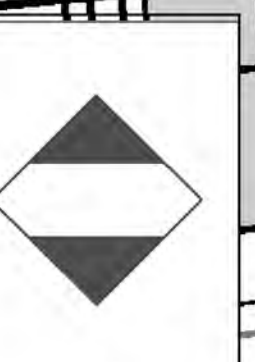
Leverkusen, 30. November 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

Anlagen



Stadt Leverkusen

Maskenpflicht in Leverkusen-Wiesdorf



Forum

Musik-
schule

Rathaus - Galerie

Friedrich
Ebert-
Platz

Christus-
Kirche

Herz-Jesu-
Kirche

Marktplatz

Erholungspark

GGG

F KGS


Möwenschule

Barmer
Platz

St. Joseph
Krankenhaus


St. Antonius

Wiesdorfer
Bürgerhalle



Maskenpflicht in Leverkusen-Opladen

Stadt Leverkusen 



Maskenpflicht in Leverkusen-Schlebusch

Stadt Leverkusen 